



**STADT MURRHARDT**  
Rems-Murr-Kreis

## **Satzung nach § 7 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (Sonn- und Feiertagsverkaufssatzung)**

Aufgrund §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 29.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Warensortiment**

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen folgende Waren angeboten werden:
- Reisenbedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG
  - Sport- und Badegegenstände
  - Devotionalien
  - Waren, die für Murrhardt und Fornsbach kennzeichnend sind.
- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Verkaufsstellen müssen sich in folgendem Bereich befinden:

- a) Im Stadtteil Murrhardt im Bereich des historischen Stadtkerns entlang der Straßen Brandgasse, Entengasse, Grabenstraße, Hauptstraße, Helfergasse, Klosterhof, Löwengasse, Marktplatz, Mittelgasse, Nägelestraße, Obere Hirschgasse, Obere Schulgasse, Platz am Oberen Tor, Postgasse, Rathausgasse, Seegasse, Sonnengasse, Sterngasse, Torgasse, Untere Hirschgasse, Untere Schulgasse sowie Riesbergstraße zwischen Einmündung Fornsbacher Straße und Limesstraße.
- b) Im Stadtteil Fornsbach entlang der Straßen Brückenstraße, Marktstraße und „Am Waldsee“.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die in § 1 genannten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an allen Sonn- und Feiertagen vom 01. März bis 3. Oktober in der Zeit von 11:30 Uhr bis 17:30 Uhr verkauft werden. Hiervon ausgenommen bleiben die Feiertage Karfreitag, Ostersonntag und Pfingstsonntag.

### **§ 4 Schutz der Arbeitnehmer**

In den Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Murrhardt, den 30.07.2010

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemo unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Murrhardt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzungen begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.